

Die Stiftungen nach italienischem Recht und die Nachfolgestaltung

PAOLO CATTARUZZA DORIGO*

Abstract

Der vorliegende Beitrag zielt darauf, das Rechtsinstitut der Stiftung hinsichtlich der Aspekte der Nachfolgestaltung näher zu erläutern, und befasst sich mit dem Stiftungswesen in Italien, insbesondere mit der Unterscheidung zwischen den sog ordentlichen Stiftungen nach dem itCC und jenen Stiftungen, die durch Sondergesetze geregelt sind. Erstere werden eingehend behandelt, zumal sie als Instrument für die Nachfolgestaltung relevant, letztere werden lediglich der Vollständigkeit halber kurz behandelt. Des Weiteren wird die Stiftung im Zusammenhang mit der Absonderung von Vermögensteilen, mit Bezug auf die Familienstiftungen und hinsichtlich erbrechtlicher Probleme behandelt.

Schlagworte

Bankenstiftungen, Dritter Sektor, Erbfolge, Erbpflichtteil, Erbpflichtteilsverletzung, Familienstiftungen, Grant-making Stiftungen, italienisches Recht, italienisches Stiftungsrecht, italienisches Zivilgesetzbuch, lyrisch-symphonische Stiftungen, Nachfolgestaltung, Nachfolgeplanung, Nachfolgeregelung, Schutz der Gläubiger, Operating Stiftungen, Stiftung, Unternehmensführung, Unternehmensstiftung, Universitätsstiftungen

Rechtsquellen

Art 18 itCost; Art 14 u ff itCC; GD 12.3.1936, Nr 375 umgewandelt in das G 7.3.1938, Nr 141; G 30.7.1990, Nr 218; G 29.11.1990, Nr 387; GvD Nr 367/1996, GvD Nr 153/1999, DPR 24.5.2001, Nr 254; MD 18.5.2004, Nr 150; GvD 3.7.2017, Nr 112

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	136
II.	Das Stiftungswesen in Italien	137
	A. Die sog ordentlichen Stiftungen geregelt nach dem Zivilrecht/itCC	137
	1. Das Rechtsinstitut der Stiftung nach italienischem Recht	137
	2. Der Funktionsmodus der Stiftungen	138
	3. Die Organe der Stiftung	138
	4. Die Unternehmensführung durch die Stiftung	138
	B. Die Stiftungen geregelt nach Sondergesetzen	139
	1. Die Bankenstiftungen	139
	2. Die lyrischen Stiftungen	140
	3. Universitätsstiftungen	141
III.	Die Stiftung als Instrument für die Nachfolgestaltung	141
	A. Die Stiftung als Instrument zur Absonderung von Teilen des Vermögens	141
	B. Die Familienstiftungen und deren Einschränkungen	141
	C. Erbrechtliche Probleme bei Verletzungen des Erbpflichtteils	142
IV.	Neue Perspektiven der Stiftung nach dem itCC – die Reform des itCC	142
V.	Fazit und Erkenntnisse aus der 2. Nachwuchswissenschaftler/Innen-Tagung vom 26. April 2022	142

DOI 10.52018/SPWR-22H00-B011

* Der vorliegende Beitrag stellt die Schriftfassung des Vortrags anlässlich der 2. NachwuchswissenschaftlerInnen-Tagung zum Thema Vermögensplanung und Nachfolgestaltung im Kontext des Zivil- und Gesellschaftsrechts der Universität Liechtenstein in Kooperation mit dem Zentrum für Liechtensteinisches Recht der Universität Zürich und dem Institut für Italienisches Recht der Universität Innsbruck vom 26.04.2022 dar.

I. Einleitung

Vor dem Übergang zum eigentlichen Thema, erachtet es der Autor für zweckmäßig, einen groben Überblick über jene Rechtsinstitute in der italienischen Rechtsordnung zu geben, die für die Nachfolgegestaltung relevant sind. Diesbezüglich muss darauf hingewiesen werden, dass eine erste große Unterscheidung jene zwischen Rechtsgeschäften zu Lebzeiten und Rechtsgeschäften *mortis causa* ist. Zu letzteren gehört, als fast ausschließliches Instrument, das Testament, das gemäß Art 587 itCC eine widerrufbare Rechtshandlung darstellt, mit welcher für die Zeit nach dem Ableben des Testators vermögensrechtliche sowie nicht-vermögensrechtliche Verfügungen (zB Anerkennung von unehelichen Kindern) getroffen werden können.¹ Es handelt sich hierbei um ein rechtsgeschäftliches Mittel der Privatautonomie bezogen auf den Todesfall.² Allerdings muss hervorgehoben werden, dass das italienische Zivilrecht einer Kategorie von Erben, den sogenannten Pflichtteilsberechtigten (*eredi legittimari*) einen besonderen Schutz gewährt, so dass sie weder enterbt werden können noch deren vom Gesetz festgelegte Pflichtteilsquoten verletzt werden dürfen.³

Alle anderen Instrumente, die das italienische Recht in Hinblick auf eine mögliche Regelung der Nachfolge zu Lebzeiten vorsieht, müssen unter Berücksichtigung dieser kurzen Prämisse betrachtet werden. Zu diesen anderen Instrumenten zählen die Schenkungen (*donazioni*), Familienverträge (*patti di famiglia*), der *trust*, treuhänderische Rechtsgeschäfte allgemein (*negozi giuridici fiduciari*),⁴ die Einrichtung von Gemeinschaftsbankkonten/-depots (*conti correnti/depositi cointestati*), die Einräumung von

Realrechten, die Begründung einer Leibrente (*istituzione di un vitalizio*) und auch die Gründung von Stiftungen.

Des Weiteren muss in der italienischen Rechtsordnung in der Rechtsanwendung stetig das Grundsatzprinzip des Verbots des Abschlusses von Erbverträgen, das laut 458 itCC⁵ festgeschrieben ist, präsent gehalten werden.

Das genannte Verbot bildet eine wesentliche Einschränkung hinsichtlich der praktischen Umsetzung der erwähnten Rechtsinstitute, die eine Nachfolgegestaltung zu Lebzeiten ermöglichen. In diesem Zusammenhang muss auf den Gesetzesentwurf Nr 1151 hingewiesen werden. Hierbei handelt es sich um ein Ermächtigungsgesetz (*legge delega*) betreffend die Reform des italienischen Zivilgesetzbuches, dessen Art 1 Buchstabe d) vorsieht, dass Erbverträge zugelassen sind, allerdings nur unter Gewährleistung des Schutzes der Pflichterben.⁶ Durch diesen Entwurf fällt gewissermaßen das Dogma des italienischen Zivilrechts bezüglich Verbot von Erbverträgen und die italienische Rechtsordnung gleicht sich in dieser Hinsicht den Regeln des Erbrechts im germanischen Sprachraum an.

Der Gedanke, die Stiftungen als Instrument der Nachfolgegestaltung einzusetzen, ergibt sich aus dem Umstand, dass sich der Autor im Zuge seines Dissertationsprojekts (Mikrokredit und Bankenstiftungen) eingehend mit dem Thema Stiftungen befasst hat und somit, auch aufgrund des sich in diesem Rechtsbereich angeeigneten Wissens, an einer weitgehend praktischen Anwendung dieses Rechtsinstituts interessiert ist.

Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Stiftungen in Italien eine sehr wichtige Rolle spielen, da sie in der Rechtslehre, insbesondere in den Handbüchern, zum Innbegriff des Konzepts der juristischen Personen geworden sind.

Nach dem klassischen Zivilrecht unterscheidet man zwei Arten von juristischen Personen, die mit Vermögensautonomie ausgestattet sind, und zwar sind das die anerkannten Vereine (*associazioni riconosciute*) und die anerkannten Stiftungen (*fondazioni riconosciute*), die man mit den lateinischen Begriffen *universitas personarum* (Gemeinschaft von Personen) und *universitas bonorum* (Sammlung von Gütern) exakt und präzise definieren kann.⁷ Diese zwei Arten von juristischen Personen entsprechen verschiedenen Notwendigkeiten der Bürger. Die Vereine als *universitas personarum* stellen einen dauerhaften Zusammenschluss von gleichgesinnten Personen mit einem ideellen Zweck, der nicht gewinnorientiert ist,

1 *Eccher/Schurr/Christandl*, Italienisches Zivilrecht (2009) 644 6/73. *Trabucchi*, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ (2022) 607 u 640.

2 *Eccher/Schurr/Christandl*, Italienisches Zivilrecht 644 6/73. Siehe dazu auch *Trabucchi*, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 640; *Galgano*, Trattato di diritto civile³ volume primo (I) (2015) 861. Das italienische Erbrecht kennt grundsätzlich drei Arten von Testamenten: das eigenhändig verfasste Testament (*testamento olografo*), das geheime Testament (*testamento segreto*) und das Testament mittels öffentlicher Urkunde (*testamento per atto pubblico*). Von den drei Arten ist die letztere Art von Testament die sicherste, da das Dokument in Form einer öffentlichen Urkunde in Anwesenheit und mit dem fachlichen Beistand eines Notars abgefasst wird. Die Rechtsordnung sieht weiter, etwa in der Gesetzessammlung über das Seerecht (*codice della navigazione*) und in den Sondergesetzen zum Militärrecht bei Kriegsszenarien besondere Formen von Testamenten, die eine Vereinfachung der Formalitäten aufgrund der außerordentlichen Lage vorsehen – siehe dazu näher *Trabucchi*, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 651–652. Der Vollständigkeit halber wird auch das sog internationale Testament angeführt, welches durch das Abkommen von Washington geregelt ist, das mit G vom 29. November 1990, Nr 387 in Italien ratifiziert wurde (siehe dazu *Eccher/Schurr/Christandl*, Italienisches Zivilrecht 649 6/89).

3 *Eccher/Schurr/Christandl*, Italienisches Zivilrecht 644 6/73. Siehe dazu auch *Trabucchi*, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 672–690.

4 Vgl *Eccher/Schurr/Christandl*, Italienisches Zivilrecht 634 6/48–49.

5 *Trabucchi*, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 608–611.

6 Zum Gesetzesentwurf unter: <https://www.senato.it/japp/bgt/showdoc/18/DDLPRES/0/1106422/index.html?part=ddlpres_ddlpres1-articolato_articolato1-articolo_articolo1> [abgerufen am 31.5.2022].

7 Vgl *Galgano*, Trattato di diritto civile³ 299–301.

dar.⁸ Das Recht auf Bildung von Vereinen ist durch Art 18 itCC geschützt.⁹ Mit Bezug auf die Vereine sei der Vollständigkeit halber auf die Unterscheidung zwischen den anerkannten und nicht anerkannten Vereinen hingewiesen. Diese ist relevant, zumal ein Verein die Rechtspersönlichkeit ausschließlich durch die Anerkennung erlangt. Gewisse italienische Vereine haben bewusst entschlossen, nicht anerkannt zu werden, um nicht Gegenstand von Kontrollen zu werden. Es sind dies beispielsweise die Gewerkschaften und die politischen Parteien.¹⁰

Dies vorausgeschickt, wird sich der gegenständliche Beitrag eingehend mit den Stiftungen in der italienischen Rechtsordnung im Allgemeinen und insbesondere mit den sog klassischen/ordentlichen Stiftungen (*fondazioni*), wie sie aus dem Regelwerk des *codice civile* hervorgehen, befassen. Dies insbesondere, um sich auf die Aspekte und Möglichkeiten der Nachfolgegestaltung durch dieses Rechtsinstitut zu konzentrieren.

II. Das Stiftungswesen in Italien

Die italienische Rechtsordnung kennt im Wesentlichen zwei Arten von Stiftungen; es wird eine normative Unterscheidung zwischen Stiftungen, welche nach dem Zivilrecht geregelt sind, und Stiftungen, die durch eine Sondergesetzgebung geregelt sind, getroffen.

Zur ersten Art zählt die sog klassische – ordentliche Stiftung (*fondazione*), die ihr Regelwerk in Art 14 u ff itCC findet.

Zur zweiten Art zählen drei Typologien, und zwar die Bankenstiftungen (*fondazioni di origine bancaria*) nach dem GvD Nr 153/1999 und MD 18. Mai 2004, Nr 150, die lyrischen Stiftungen (*fondazioni enti lirici*) gemäß GvD Nr 367/1996 und die Universitätsstiftungen (*fondazioni universitarie*) nach dem DPR 24. Mai 2001, Nr 254.

A. Die sog ordentlichen Stiftungen geregelt nach dem Zivilrecht/itCC

1. Das Rechtsinstitut der Stiftung nach italienischem Recht

Die sog klassische oder ordentliche Stiftung wird durch Art 14 u ff itCC geregelt. Die ordentliche Stiftung kann als Körperschaft, die Ausdruck einer Vermögensgesamtheit ist und diese verwaltet, definiert werden, zumal der Stifter eine dauerhafte Widmung von eigenen Vermögensgegenständen verfügt.¹¹

In diesem Zusammenhang muss hervorgehoben werden, dass die Stiftung als Körperschaft einen Stiftungszweck verfolgen muss, der bestimmt und gemeinnützig ist sowie von wohltätiger, kultureller oder wissenschaftlicher Natur sein muss.¹²

Diese Typologie von Stiftung wird durch ein einseitiges, nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft des Stifters (*negozio unilaterale non recettizio*), das öffentlich beurkundet wird (*atto pubblico*), gegründet.¹³ Dieses Rechtsgeschäft ist nach Art 15 itCC widerrufbar, allerdings nur durch den Stifter selbst und nicht durch die Erben.¹⁴

Die Gründung der Stiftung kann auch auf testamentarischem Wege (*per testamento*) erfolgen, dh durch ein rechtsgeschäftliches Mittel der Privatautonomie bezogen auf den Todesfall. Das Zivilgesetzbuch sieht hierbei keine Begrenzung auf eine bestimmte Art der gesetzlich vorgesehenen Testamente vor. Allerdings wäre die notarielle Form des Testaments mittels öffentlicher Urkunde zu bevorzugen, da durch den fachlichen Beistand des Notars einerseits eine gesetzeskonforme Urkunde mit einem effektiven fachlichen Beistand durch eine Amtsperson abgefasst wird und andererseits der Stifterwille durch die Beratung des Notars seinen maximalen Ausdruck in der Urkunde finden kann.

Zum Rechtsgeschäft der Stiftungsgründung sei der Vollständigkeit halber noch auf eine theoretische Unterscheidung der Rechtslehre hingewiesen, und zwar, jene zwischen einem Gründungsakt, mit welchem ein neues Rechtssubjekt eingerichtet wird, und einem Dotierungsakt, mit dem die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.¹⁵ In der Praxis handelt es sich jedoch um einen einzigen Akt.¹⁶

Was die Person des Stifters anbelangt, kann es sich nicht nur um eine natürliche, sondern auch um eine juristische Person handeln. Dies bedeutet konkret, dass anerkannte Stiftungen oder Vereine sowie Gesellschaften, in den vom itCC vorgesehenen Formen, in Person ihrer gesetzlichen Vertreter mit vorheriger Genehmigung eine Stiftung ins Leben rufen können.¹⁷

In Bezug auf die Vermögensautonomie wird präzisiert, dass dessen Erlangung einem Verwaltungsverfahren, das gemäß DPR Nr 361/2000 geregelt ist, unterliegt. Erst durch die Eintragung in das Register der juristischen Personen erhält die Stiftung die Vermögensautonomie. Sog faktische – nicht anerkannte – Stiftungen (*fondazioni di fatto*) sind nach Auffassung der mehrheit-

8 *Eccher/Schurr/Christandl*, Italienisches Zivilrecht 92 6/113.

9 *Eccher/Schurr/Christandl*, Italienisches Zivilrecht 92, 6/113. *Trabucchi*, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 428.

10 *Bianca*, Diritto Civile. La norma giuridica. I soggetti I (2002) 380. *Trabucchi*, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 437–440.

11 *Eccher/Schurr/Christandl*, Italienisches Zivilrecht 95 2/123.

12 *Eccher/Schurr/Christandl*, Italienisches Zivilrecht 95 2/123.

13 *Eccher/Schurr/Christandl*, Italienisches Zivilrecht 96. *Trabucchi*, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 443.

14 *Trabucchi*, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 443 Fn 3.

15 *Trabucchi*, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 443.

16 *Trabucchi*, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 443.

17 *Trabucchi*, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 443.

lichen Rechtslehre unzulässig, da sie keine Rechtssubjekte sind und eine Vermögensabtrennung demnach wirkungslos ist.¹⁸ Dasselbe gilt auch für die sog treuhänderischen Stiftungen (*fondazioni fiduciarie*).¹⁹

Mit Bezug auf das Vermögen, wird darauf hingewiesen, dass das Gesamtvermögen einer Stiftung in zwei unterschiedliche Fonds unterteilt werden muss, und zwar in einen Dotationsfond (*patrimonio/fondo di dotazione*) – bei dem es sich um das Geld und andere bewegliche wie unbewegliche Güter des Stifters handelt – und einen Verwaltungsfond (*fondo di gestione*).²⁰ Letzterer bildet sich aus dem Ertrag des Dotationsfonds und stellt die finanziellen Mittel dar, mit welchen der Stiftungszweck verfolgt wird.²¹

2. Der Funktionsmodus der Stiftungen

Hierbei unterscheidet man zwischen den sog *grant-making foundations*/Stiftungen (*fondazioni-erogazione*) und den sog *operating foundations*/Stiftungen (*fondazioni-organizzazione*).

Die *grant-making* Stiftungen stellen den traditionellen Funktionsmodus der Stiftungen, wie er auch aus den klassischen Handbüchern hervorgeht, dar. Es handelt sich im Wesentlichen um die Auszahlung von Begünstigungen.²²

Die *operating* Stiftungen hingegen stellen eine Evolution dar und sind der innovative Funktionsmodus der Stiftungen. Die Stiftungen erbringen Dienstleistungen und finanzieren verschiedene Initiativen in den Bereichen der Wohltätigkeit, Kultur und Wissenschaft oder setzen auch direkt vorgeschlagene oder direkt erarbeitete Projekte um.

Es sei diesbezüglich angemerkt, dass diese Unterscheidung in der Praxis oft, aufgrund von Hybrid- und Mischformen, fließend oder vielmehr nicht so eindeutig ist bzw es vom Tätigkeitsbereich abhängt, ob die Stiftung im *grant-making* oder *operating* Modus handelt.²³

Aus diesen Gründen können drei Typologien von Funktionsmodalitäten der Stiftungen unterschieden werden, und zwar *grant-making*, *operating* und *gemischt*.

3. Die Organe der Stiftung

Im Gegensatz zu den Vereinen, bei denen die Organe – auch in Anbetracht der Tatsache, dass die Persönlichkeit der Mitglieder ausschlaggebend für die Tätigkeit

desselben ist – eine federführende/herrschende Stellung haben (*organi dominanti*), spricht die Rechtslehre bei der Stiftung nach dem itCC von dienenden Organen (*organi serventi*).²⁴

Die Organe, die vom itCC zwingend vorgesehen sind, sind zwei. Es sind dies der Verwaltungsrat (*consiglio di amministrazione*) und das Kontrollorgan. Bei letzterem handelt es sich – nach der ursprünglichen Fassung des itCC – um die Regierungsbehörde (*autorità governativa*), aktuell sind es laut Art 5 des DPR Nr 361/2000 die Präfektur, die Regionen und die autonomen Provinzen, die diese Funktion innehaben. In Bezug auf die Körperschaften (Stiftungen und Vereine) des sog Dritten Sektors (*terzo settore*) ist das Amt des nationalen Einheitsregisters des Dritten Sektors (*Ufficio del registro unico del terzo settore*) für die Kontrolle zuständig.²⁵

Zum Verwaltungsorgan sei angemerkt, dass dessen Zuständigkeiten, wie vom Gesetz festgeschrieben, vom Gründungsakt unangetastet bleiben, allerdings kann der Stifter gemäß Art 18 itCC ein monokratisches Organ für die Verwaltung der Körperschaft designieren.²⁶ In beiden Fällen, dh sei es bei einem Kollegialorgan als auch bei einem Einzelverwalter, ist die Haftung jene nach den Regeln des Auftrags (*responsabilità da mandato*) nach Art 25 itCC und muss vom Kontrollorgan genehmigt werden.

Weitere zusätzliche Organe können statutarisch festgelegt und geregelt werden. Es handelt sich hierbei um Versammlungsorgane (*assemblee*), sofern der Stifter die Vertretung von bestimmten Kategorien von Personen beabsichtigt, Generalräte (*consigli generali*) und Vollzugsausschüsse (*comitati esecutivi*).²⁷

4. Die Unternehmensführung durch die Stiftung

Laut itCC ist die Unternehmensführung durch eine Stiftung rechtlich zulässig und es besteht somit für diese Art von Körperschaft die Möglichkeit eine Erwerbstätigkeit, auch in Form einer unternehmerischen Tätigkeit, auszuüben. Dh die Tätigkeit kann die Voraussetzungen nach Art 2082 itCC²⁸ betreffend den Unternehmer erfüllen. Die Ausübung der Unternehmenstätigkeit unterliegt allerdings einer Bedingung: Der durch die unternehmerische Tätigkeit erzielte Profit muss für die typischen altruistischen Zwecke der Stiftung eingesetzt werden.²⁹

18 Trabucchi, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 442–443.

19 Eccher/Schurr/Christandl, Italienisches Zivilrecht 96 Fn 157. Trabucchi, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 442–443.

20 Galgano, Trattato di diritto civile³ 303.

21 Galgano, Trattato di diritto civile³ 303.

22 Trabucchi, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 442.

23 Trabucchi, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 442.

24 Trabucchi, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 445–446.

25 Trabucchi, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 446–447.

26 Eccher/Schurr/Christandl, Italienisches Zivilrecht 96 2/125.

27 Trabucchi, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 445–446.

28 Gemäß Art 2082 itCC ist das Unternehmen als jene Tätigkeit, die berufsmäßig, organisierte und wirtschaftlich zum Zweck der Produktion oder Austausches von Gütern oder von Dienstleistungen ausgeübt wird, definiert.

29 Trabucchi, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 445.

An dieser Stelle sei auf eine relativ neue Gesetzesreglementierung über die Ausübung eines sozialen Unternehmens, und zwar das GvD vom 3. Juli 2017, Nr 112 im Rahmen der Reform des sog Dritten Sektors, hingewiesen.³⁰

Dieses neue Regelwerk sieht unter Art 2 eine Deckungsgleichheit der sozialen Unternehmen mit den Stiftungen vor, und zwar hinsichtlich der Gewinne, welche an den Einsatz für die Durchführung der statutarisch festgelegten Tätigkeit oder den Vermögenszuwachs gebunden sind. Die genannte Gesetzesbestimmung sieht vor, dass mindestens 70 % der Gewinne in Tätigkeiten allgemeinen Interesses investiert, oder Tätigkeiten ausgeübt werden müssen, bei deren Ausübung mindestens 30 % der eingesetzten Arbeitskraft jene von benachteiligten Arbeitnehmern ist.

Wie es auch bei den Stiftungen der Fall ist, ist die, auch indirekte, Verteilung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen zu Gunsten der Gründer, Teilhaber oder Beteiligten, lohnabhängiger und freier Mitarbeiter, Verwalter und sonstiger Mitglieder der Kollegialorgane verboten.

Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zum sozialen Unternehmen sehen die Möglichkeit vor, Rückstellungen und Gewinnrücklagen durchzuführen. Bei Vereinen, Stiftungen und Körperschaften des Dritten Sektors gilt ein generelles Verbot, Gewinne auszuschütten, während beim sozialen Unternehmen, sofern es in Form einer Gesellschaftsform geführt wird, aktuell auch eine begrenzte Gewinnausschüttung sowie eine nicht irrelevante Thesaurierung im Sinne von Art 18 Absätze 3 e 4 des GvD Nr 112/2017 möglich ist.³¹

B. Die Stiftungen geregelt nach Sondergesetzen

1. Die Bankenstiftungen

Die wesentliche Prämisse zur Entstehung dieser besonderen Körperschaft beruht auf der Tatsache, dass die italienischen Banken ursprünglich Körperschaften öffentlichen Rechts waren und es auch viele Arten von Banken gab, wie beispielsweise Volksbanken, Sparkassen und die italienischen Genossenschaftsbanken, die im Zuge einer wichtigen Gesamtreform im Jahre 1936 geregelt wurden.³² Der gemeinsame Nenner dieser Institute war einerseits die öffentlich-rechtliche Position derselben und andererseits auch das Sammeln von Ersparnissen

unter der Bevölkerung und die Gewährung von Wohlfahrtsleistungen.

Dies vorausgeschickt, kann die Entstehung der Bankenstiftungen in der italienischen Rechtsordnung mit dem Stichtatum des Inkrafttretens des »Amato-Gesetzes«³³ (G vom 30. Juli 1990, Nr 218) am 21. August 1990 gleichgesetzt werden. Mit der genannten Gesetzesbestimmung erteilte das Parlament der Regierung den Auftrag, ein GvD zu erlassen, mit dem die Banken öffentlichen Rechts privatisiert werden sollten, und zwar durch eine Spaltung derselben.³⁴ Mit dem GvD vom 20. November 1990, Nr 356 hat die Regierung aufgrund der vom Parlament erteilten Befugnis die Privatisierung der Banken in dem Sinne geregelt, dass es eine Spaltung zwischen Aktiengesellschaften, die die Banktätigkeit ausüben, und Stiftungen, die das Vermögen der Banken und die Anteile der Aktiengesellschaft Bank innehaben, verfügt hat.³⁵

Die Stiftungen wurden folglich mit Geldern der Allgemeinheit dotiert, weshalb deren Tätigkeit auf das Territorium und das Allgemeinwohl gerichtet sein sollte.

In den darauffolgenden Jahren wurden weitere Gesetzesbestimmungen erlassen: das G vom 30. Juli 1994, Nr 474, das mit Dekret vom Minister für das Staatsvermögen vom 18. November 1994 (sog »Dini-Dekret«)³⁶ umgesetzt wurde und eine schrittweise Veräußerung der Beteiligungen der Stiftungen an den Banken vorsah und das G vom 31. Dezember 1998, Nr 461 (sog »Ciampi-Gesetz«),³⁷ mit der der Regierung die Befugnis erteilt wurde, eine substantielle Privatisierung der Bankenstiftungen zu reglementieren. Letztere Bestimmung ist anschließend durch das GvD vom 17. Mai 1999, Nr 153 umgesetzt worden, und zwar in dem Sinne, dass Bankenstiftungen nach dem Privatrecht, geregelt durch eine Sondergesetzgebung, sind.³⁸ Die zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen betreffend die Bankenstiftungen sind neu geordnet und das Verbot für die Bankenstiftungen, Banktätigkeit auszuüben, bestätigt worden. Dieses stellt ein wesentliches Prinzip dar, auf dem das gesamte Regelwerk der italienischen Bankenstiftung aufbaut und in Art 3 Absatz 2 des GvD Nr 153/1999 verankert ist.³⁹ Eine Präzisierung und Einzelregelungen, insbesondere was die Tätigkeitsbereiche

³⁰ Trabucchi, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 455–456.

³¹ Fici, L'impresa sociale: fattispecie normativa ed ipotesi applicative, in <https://biblioteca.fondazioni-notariato.it/art/impresa-sociale-fattispecie-normativa-ed-ipotesi-applicative.html#_ftnref44> [abgerufen am 26.5.2022].

³² GD 12.3.1936, Nr 375, umgewandelt in das G 7.3.1938, Nr 141. Bzgl einer ausführlichen und zusammenfassenden Beschreibung der Reform verweist man auf *Sanasi D'Arpe*, La natura giuridica delle fondazioni di origine bancaria (2013) 35–53.

³³ Nach dem Namen des damaligen Präsidenten des Ministerrates und heutigen Präsidenten des italienischen Verfassungsgerichtshofes benannt.

³⁴ Trabucchi, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 441 Fn 1.

³⁵ Trabucchi, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 441 Fn 1.

³⁶ Nach dem Namen des damaligen Ministers für das Staatsvermögen benannt. Trabucchi, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 441 Fn 1.

³⁷ Nach dem damaligen Präsidenten des Ministerrates benannt.

³⁸ Galgano, Trattato di diritto civile³ 303. Trabucchi, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 442 Fn 1.

³⁹ Galgano, Trattato di diritto civile³ 303. Trabucchi, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 441 Fn 1.

der Bankenstiftungen betrifft, erfolgte schließlich noch durch das Ministerialdekret vom 18. Mai 2004, Nr 150.⁴⁰

Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang noch zwei Urteile des Verfassungsgerichtshofes; es sind dies die Urteile Nr 300 und 301 aus dem Jahre 2003.⁴¹ Mit dem Haushaltsgesetz (*legge finanziaria*) vom 28. Dezember 2002, Nr 448, der sog »Tremonti-Reform«,⁴² wurde den im Ciampi-Gesetz festgelegten Prinzipien über die Autonomie und Unabhängigkeit der Bankenstiftungen, insbesondere was die eigenen Tätigkeiten betrifft, widersprochen.⁴³ Der Verband der italienischen Sparkassen und Stiftungen (ACRI) und einige Stiftungen selbst zogen vor das Verwaltungsgericht, um das Finanzgesetz anzufechten. Im Zuge dessen wurde auch die Verfassungsmäßigkeitsfrage beim Verfassungsgerichtshof aufgeworfen. Der Verfassungsgerichtshof erklärte einige Bestimmungen des Finanzgesetzes für verfassungswidrig und bestätigte die privatrechtliche Natur der Bankenstiftungen, insbesondere was ihre Autonomie und Unabhängigkeit betrifft.⁴⁴

Diese beiden Urteile haben wesentlich dazu beigetragen, dass sich die Debatte über das Wesen der Bankenstiftungen (und zwar ob es sich um Körperschaften öffentlichen oder privaten Rechts handelt) auch innerhalb der Rechtslehre, gelegt hat und deren privatrechtliche Natur bestätigt wurde.

Die Veranlagung der Bankenstiftungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten ist die Philanthropie. Ihre Einsatzbereiche, die als sogenannte zugelassene Sektoren definiert sind, sind: (1) Familie und damit verbundene Werte; Wachstum und Bildung der Jugend; Bildung, Erziehung und Ausbildung, einschließlich des Erwerbs von Schulbüchern; Freiwilligenarbeit, Philanthropie und Wohltätigkeit; Religion und geistige Entwicklung; Altenpflege; Bürgerrechte; (2) Prävention von Kriminalität und öffentliche Sicherheit; Lebensmittelsicherheit und Qualitätslandwirtschaft; lokale Entwicklung und lokaler sozialer Wohnungsbau; Verbraucherschutz; Zivilschutz; öffentliche Gesundheit, Präventiv- und Rehabilitationsmedizin; sportliche Aktivitäten; Prävention und Rehabilitation von Drogenabhängigkeit; Pathologie und geistige und psychische Störungen; (3) wissenschaftliche und technologische Forschung; Umweltschutz und Qualität der Umwelt; und (4) Kunst, kulturelle Aktivitäten und kulturelles Erbe.

Von diesen können maximal fünf relevante Sektoren für die Ausübung der Tätigkeit der Bankenstiftung ausgewählt werden.⁴⁵

Nach Auffassung des Autors liegt in den Bankenstiftungen ein außerordentliches Potential, federführend die Ausarbeitung ethischer Modelle für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und somit die Rolle der Wächter über das Einzugsgebiet und Schmiedestätten neuer Ideen zu übernehmen, insbesondere in Krisenzeiten stellen diese Körperschaften eine wichtige Ressource dar.

2. Die lyrischen Stiftungen

Die lyrischen Stiftungen (*fondazioni lirico sinfoniche*) sind ebenfalls Stiftungen der Sondergesetzgebung und zwar nach dem GvD vom 29. Juni 1996, Nr 367. Durch diese Bestimmung sind die Körperschaften, die im Musikbereich tätig und von vorrangigem nationalen Interesse sind, in privatrechtliche Stiftungen umgewandelt worden. Gleichzeitig ist die Beteiligung von privatem Kapital am Vermögen sowie von Privatpersonen an der Führung ermöglicht worden. Sie sind Ausdruck des fortschreitenden Prozesses der Privatisierung ehemaliger öffentlicher Einrichtungen, die in neuen Schwung gebracht werden sollen, zumal neben der staatlichen Finanzierung auch private Mittel zur Verfügung gestellt werden.⁴⁶

Die lyrisch-symphonischen Stiftungen sind gemeinnützige Körperschaften, die zur Verfolgung ihrer Ziele die ihnen anvertrauten Theater direkt verwalten, ihr historisches und kulturelles Erbe bewahren und Opern, Ballett und Konzerte aufführen.⁴⁷ Diese Körperschaften können entsprechend dem institutionellen Zweck auch unternehmerische Tätigkeiten und Nebentätigkeiten ausüben, und zwar nach wirtschaftlichen Kriterien nach Maßgabe der in der Satzung festgelegten Regeln.⁴⁸

Abschließend sei noch hervorgehoben, dass der Verfassungsgerichtshof mit Urteil Nr 153/2011⁴⁹ die lyrischen Stiftungen als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannt hat, weshalb auch bezüglich der Verwaltung und Kontrollen dieser Stiftungen das Regelwerk, das für

40 Trabucchi, *Istituzioni di diritto civile*⁵⁰ 442 Fn 1.

41 Link zur Suchmaschine der Urteile des Verfassungsgerichtshofes: <https://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do>.

42 Nach dem Namen des damaligen Finanzministers benannt.

43 Trabucchi, *Istituzioni di diritto civile*⁵⁰ 442 Fn 1.

44 Trabucchi, *Istituzioni di diritto civile*⁵⁰ 442 Fn 1.

45 Galgano, *Trattato di diritto civile*³ 304.

46 Cerulli Irelli, *Le fondazioni lirico-sinfoniche come organizzazioni pubbliche in forma privatistica* Aedon – Rivista di arti e diritto on-line 3/2012 unter <<http://www.aedon.mulino.it/archivio/2012/3/cerulli.htm>> [abgerufen am 31.5.2022]. *Carpentieri*, *Il diritto amministrativo dell'eccellenza musicale italiana*, Aedon – Rivista di arti e diritto on-line 3/2018 unter <<http://www.aedon.mulino.it/archivio/2018/3/carpentieri.htm>> [abgerufen am 31.5.2022].

47 Cerulli Irelli, *Le fondazioni lirico-sinfoniche come organizzazioni pubbliche in forma privatistica*. *Carpentieri*, *Il diritto amministrativo dell'eccellenza musicale italiana*.

48 Cerulli Irelli, *Le fondazioni lirico-sinfoniche come organizzazioni pubbliche in forma privatistica*. *Carpentieri*, *Il diritto amministrativo dell'eccellenza musicale italiana*.

49 Link zur Suchmaschine der Urteile des Verfassungsgerichtshofes: <<https://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do>>.

die öffentlichen Körperschaften vorgesehen ist, zur Anwendung kommt.⁵⁰

3. Universitätsstiftungen

Die letzte Typologie von Stiftungen, die nach einer Sondergesetzgebung geregelt sind, sind die Universitätsstiftungen, die durch Art 59 Absatz 3 des G Nr 388 vom 23. Dezember 2000 (Haushaltsgesetz 2001) in die italienische Rechtsordnung eingeführt wurden. Diese Bestimmung hat den Universitäten die Möglichkeit gewährt, privatrechtliche Stiftungen zu gründen, denen – mit der Beteiligung von Körperschaften, öffentlichen Verwaltungen und auch privaten Körperschaften – ermöglicht wurde, sämtliche Tätigkeiten, die für die Lehr- und Forschungstätigkeit der Universitäten von Bedeutung sind und unterstützenden Charakter haben, auszuüben.⁵¹

Durch diese Regelung wurde den Universitäten die Befugnis eingeräumt, die eigenen Stiftungen mit allen Tätigkeiten, außer mit der Lehre und Forschung, welche ausschließlich der öffentlichen Hochschuleinrichtung vorbehalten sind, zu betreuen.⁵²

Das DPR vom 24. Mai 2001, Nr 254 hat den *numerus clausus* der Typologien von Tätigkeiten, die die Universitäten den Stiftungen anvertrauen können, genauer geregelt.⁵³

III. Die Stiftung als Instrument für die Nachfolgegestaltung

A. Die Stiftung als Instrument zur Absonderung von Teilen des Vermögens

Wie bereits oben angedeutet, eignet sich die klassische Stiftung besonders dazu, Teile des eigenen Vermögens für besondere Zwecke zu bestimmen und abzusondern. Das gestiftete Vermögen beginnt somit ein Eigenleben, das vom verfolgten Zweck abhängt, wobei der Stifter lediglich den Impuls dazu verleiht. Die Entwicklung kann auch von anderen Personen abhängen sowie von anderen Faktoren und Ereignissen.

Dieses Instrument kann zu Lebzeiten eingesetzt werden oder mittels Testament verfügt werden.

Wird dieses Instrument zu Lebzeiten eingerichtet, kann sich der Stifter bereits unmittelbar persönlich

um die Gründung kümmern, andernfalls überträgt er den Erben eine Verbindlichkeit, die diese im Sinne von Art 15 itCC nicht widerrufen können.⁵⁴

Eine unzureichende Dotierung der Stiftung für den zu verfolgenden Zweck stellt einen Grund für die Abweisung der Anerkennung dar und bringt folglich den Abbruch der Tätigkeit und das Erlöschen der Körperschaft mit sich.⁵⁵

B. Die Familienstiftungen und deren Einschränkungen

Die Familienstiftungen (*fondazioni di famiglia*) werden ausschließlich in Art 28 Absatz 3 itCC, im Rahmen der allgemeinen Umwandlung von Stiftungen, erwähnt.

Es fehlt somit eine normative Definition des genannten Rechtsinstituts. Die Tatsache, dass die Familienstiftung in einer Norm genannt wird, lässt auf die Existenz derselben zurückschließen, allerdings gibt es nur einen wesentlicheren Passus bezüglich der Errichtung derselben, und zwar »zu Gunsten einer oder mehrerer Familien«. Das heißt, dass der Adressatenkreis der Stiftung jener der Familienmitglieder ist.

Die Bestimmung stellt allerdings keinen Freibrief dar, es bedarf einer systemorientierten Interpretation, die folglich sehr restriktive Anwendungsvoraussetzungen mit sich bringt.

Laut Ansicht der Rechtslehre kann bei Familienstiftungen der Stifter sich selbst einsetzen oder dessen Erben als Verwalter derselben eingesetzt werden, allerdings bringt dieser Status keine Sonderbefugnisse für diese Verwalter mit sich, sondern einzig und allein jene, die die Verwalter haben.⁵⁶

Eine weitere Einschränkung besteht darin, dass die Familienstiftung einen besonderen sozial relevanten Zweck erfüllen muss.⁵⁷ Das bedeutet, dass die Körperschaft dazu errichtet wird, um beispielweise das Studium von Familienmitgliedern zu fördern, Denkmäler im Eigentum der Familie zu erhalten oder Familienmitglieder im Fall von Bedürftigkeit zu unterstützen.⁵⁸

Zusammenfassend sei unterstrichen, dass dieses Institut nicht weitergedacht und weiterentwickelt worden ist und sozusagen in einem embryonalen Zustand geblieben ist und demzufolge eine sehr marginale praktische Relevanz in der Praxis hat.

50 Cerulli Irelli, Le fondazioni lirico-sinfoniche come organizzazioni pubbliche in forma privatistica. *Carpentieri*, Il diritto amministrativo dell'eccellenza musicale italiana.

51 S eine prägnante Zusammenfassung, *Camicia*, Le fondazioni universitarie unter <<https://www.filodiritto.com/le-fondazioni-universitarie>> [abgerufen am 31. 5. 2022].

52 S eine prägnante Zusammenfassung, *Camicia*, Le fondazioni universitarie.

53 S eine prägnante Zusammenfassung, *Camicia*, Le fondazioni universitarie.

54 Trabucchi, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 443 Fn 3.

55 Trabucchi, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 444 Fn 5.

56 Eccher/Schurr/Christandl, Italienisches Zivilrecht 96 Fn 156. Trabucchi, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 445.

57 Trabucchi, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 445.

58 Trabucchi, Istituzioni di diritto civile⁵⁰ 445.

C. Erbrechtliche Probleme bei Verletzungen des Erbpflichtteils

Betrachtet man die Gründung einer Stiftung aus einer erbrechtlichen Perspektive, so läuft der Stifter Gefahr, eine Pflichtteilsverletzung zu begehen.

Erfolgt die Einrichtung der Stiftung zu Lebzeiten des Stifters, so könnte diese Handlung als eine Schenkung (*donazione*) gewertet werden, erfolgt sie mittels Testament, so könnte sie als Erbeinsetzung oder Vermächtnis (*istituzione di erede o di legato*) gewertet werden.

Des Weiteren könnte die Gründung einer Stiftung als Ersatz der Erbfolge und somit als Umgehung der Nacherbfolge laut Art 692 itCC (*sostituzione fedecommissaria*) gewertet werden.⁵⁹

Aus operativer und praktischer Sicht steht den Erben im Fall einer Pflichtteilsverletzung die Möglichkeit offen, durch eine Herabsetzungsklage (*azione di riduzione*) die eigenen Rechte geltend zu machen.⁶⁰ Den Gläubigern steht hingegen, für den Fall, dass ihre Rechte umgangen worden sind, die Anfechtungsklage (*azione revocatoria*) zur Verfügung.⁶¹

IV. Neue Perspektiven der Stiftung nach dem itCC – die Reform des itCC

Wie eingangs erwähnt, gehen die Reformabsichten des italienischen Gesetzgebers in die Richtung, Erbverträge auch in der italienischen Rechtsordnung zuzulassen. Somit würde ein seit dem itCC aus dem Jahre 1865 bestehendes Rechtsprinzip des italienischen Zivilrechts betreffend das Verbot von Abmachungen über die Erbfolge wesentlich gelockert werden, und zwar in dem Sinne, dass die einzige Grenze jene des Schutzes, also einer Nichtbenachteiligung, der Pflichterben ist.

In diesem veränderten Kontext könnte sich das mögliche Spektrum der Nachfolgegestaltung in Italien wesentlich erweitern und sich mit jenen des restlichen europäischen Raums, insbesondere der deutschsprachigen Länder, mit denen auch oft grenzüberschreitende familiäre und geschäftliche Beziehungen bestehen, harmonisieren und Erleichterungen geschaffen werden.

Bezüglich der Stiftungen ist der Autor der Ansicht, dass es bereits in dieser Phase, wo der Regierung Befugnisse für die Überarbeitung des Zivilgesetzbuches erteilt worden sind, in Anbetracht des Wortlautes des Gesetzes-

entwurfes,⁶² wenig Aussichten auf eine zentrale Rolle der Stiftung in der Nachfolgegestaltung gibt, da der bestehende Entwurf eine Harmonisierung des Regelwerks der Stiftungen nach dem itCC mit den Bestimmungen betreffend den Dritten Sektor vorsieht. Diese Lösung des Gesetzgebers beschneidet die Möglichkeiten der Privatautonomie und somit auch die Gestaltungsmöglichkeiten der Vermögensübergabe durch Stiftungen, sie wird jedoch nicht ganz ausgeschlossen, dies bedeutet allerdings, dass allenfalls der *status quo* unangetastet bleiben müsste.

Folglich kann eine definitive Bewertung nur aufgrund der genehmigten delegierten Dekrete, also der abgeänderten Teile des itCC, wenn der definitive Text vorliegen wird, erfolgen.

V. Fazit und Erkenntnisse aus der 2. Nachwuchswissenschaftler/Innen-Tagung vom 26. April 2022

Abschließend und zusammenfassend sei nochmals auf den Umstand hingewiesen, dass die Familienstiftungen in der italienischen Rechtsordnung in einem embryonalen Stadium geblieben sind und sich seit 1942 nicht weiterentwickelt haben, was dazu geführt hat, dass ihre praktische Relevanz sehr marginal war und immer noch ist. In der Praxis haben die italienischen Staatsbürger auf andere Stiftungsmodelle im benachbarten Ausland zurückgegriffen und der italienische Gesetzgeber hat trotzdem nicht entsprechend reagiert, um auch in Italien ähnliche Stiftungsformen anzubieten.

Aus diesen Gründen eignen sich heute die italienischen privatrechtlichen Stiftungen mit Bezug auf die Nachfolgegestaltung besonders dazu, die Kontinuität der Tätigkeiten des Stifters in den Bereichen der Wohltätigkeit, Kultur, Forschung und Wissenschaft, auch nach seinem Ableben, zu gewährleisten.

Korrespondenz:

Dott. Mag. Paolo Cattaruzza Dorigo,
Doktorand an der Leopold-Franzens-Universität
Innsbruck und Funktionär im
öffentlichen Dienst in Bozen, Italien,
Mail: paolo.cattaruzza@rolmail.net.

59 *Eccher/Schurr/Christandl*, Italienisches Zivilrecht 96 Fn 156. *Tra-bucchi*, Istituzioni di diritto civile⁵⁹ 445.

60 *Iorio*, art 15 – codice civile commentato, leggiditalia.it (Stand 31.5.2022).

61 *Iorio*, art 15 – codice civile commentato, leggiditalia.it (Stand 31.5.2022).

62 »a) die Regelung über Vereine und Stiftungen, mit Ausnahme von Bankstiftungen, mit der notwendigen Koordinierung mit der Regelung des dritten Sektors und unter Beachtung der Vereinigungsfreiheit, sowie unter besonderer Berücksichtigung der Verfahren für die Anerkennung, die Beschränkungen für die Ausübung von gewinnbringenden Tätigkeiten und die Verfahren für die Liquidierung von Körperschaften;« Übersetzung aus dem italienischen Wortlaut unter: <https://www.senato.it/japp/bgt/showdoc/18/DDL/PRES/0/1106422/index.html?part=ddlpres_ddlpres1-articolato1-articolato1-articolo1> [abgerufen am 31.5.2022].